

Beschluss (Ziffer 14 gegen die Stimmen von DIE LINKE./Die PARTEI, FDP - BAYERNPARTEI und ÖDP/FW, im Übrigen gegen die Stimme von FDP - BAYERNPARTEI):

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Ausführungen der Referentin zu den Leitsätzen in den Handlungsspielräumen beim kommunalen Klimaschutz werden neben den Zielen der klimaneutralen Stadtverwaltung 2030 und der Klimaneutralität Münchens 2035 als Grundzüge der Klimastrategie der Landeshauptstadt München beschlossen. Die Leitsätze finden Eingang in die Perspektive München und hier konkret in die Kernaussagen des Leitmotivs, der vier strategischen Leitlinien und der Fachleitlinie Ökologie.
3. Die Referate für Klima- und Umweltschutz, für Stadtplanung und Bauordnung und für Mobilität werden beauftragt, in gemeinsamer Federführung und in Abstimmung mit den städtischen Beteiligungsgesellschaften sowie weiteren Referaten den Quartiersansatz in dem beschriebenen Sinne weiterzuentwickeln und in ersten gemeinsam ausgewählten Quartieren zu erproben.
4. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, einen Lenkungskreis Klimaneutrales München 2035 unter dem Vorsitz der 2. Bürgermeisterin einzurichten. Der Lenkungskreis IHKM wird umbenannt in Lenkungskreis „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“.
5. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, nach einem fachlich anerkannten Standard (derzeit BSKO) die THG-Bilanz für das Gebiet der

Landeshauptstadt München regelmäßig zu berechnen. Die nächste Bilanz bezieht sich auf das Bilanzjahr 2019 und wird voraussichtlich Ende 2021 im Stadtrat bekannt gegeben.

6. Der Corporate Carbon Footprint wird im erweiterten Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München (Stadtverwaltung und städtische Beteiligungsgesellschaften) unter Federführung des Referates für Klima- und Umweltschutzes im zweijährigen Rhythmus fortgeschrieben. Der nächste Corporate Carbon Footprint bezieht sich auf das Bilanzjahr 2020 und wird voraussichtlich im Jahr 2022 im Stadtrat bekannt gegeben.
7. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Stadtwerke München GmbH und der Münchner Stadtentwässerung (MSE) die Berechnungsmethoden für die Ermittlung der lokalen Emissionsfaktoren und die Beschreibung der Dekarbonisierungspfade bis 2035 für die genannten Leistungen festzulegen.
8. Das Referat für Klima- und Umweltschutz richtet für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung und klimafreundliches Bauen je einen Expert*innenkreis (Kernverwaltung und kommunale Unternehmen) ein.
9. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in Abstimmung mit der städtischen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Referat sowie im Benehmen mit den betroffenen Referaten eine Softwarelösung zur Berechnung des beschriebenen Corporate Carbon Footprint („Klimarechner“) zu beschaffen, die allen bilanzierenden Einheiten zur Verfügung gestellt wird.
10. **Die lediglich bilanzielle Umsetzung der Ziele des § 4 in Verbindung mit § 8 der Klimasatzung durch das Leisten von erheblichen Kompensationsleistungen und den Kauf von Zertifikaten wird nicht unterstützt. Die Landeshauptstadt München soll alle für den Klimaschutz verfügbaren Mittel im Stadtgebiet, im regionalen Umkreis bzw. in ihren**

eigenen Gesellschaften einsetzen.

Die Satzung zur Umsetzung der Münchner Klimaziele auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (KlimaS) wird gemäß Anlage **5 mit folgenden Änderungen** beschlossen:

- Satzung zur Umsetzung **sozial gerechter** Klimaziele auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (KlimaS)

- § 1 **Sozial gerechter** Klimaschutz und Klimaanpassung als Querschnittsaufgaben

- § 1 **(4) Klimaschutz ist immer mit sozialer Gerechtigkeit verbunden. München setzt seine Klimaziele nachhaltig um. Das heißt im Dreiklang der sozial, ökologisch und ökonomisch dauerhaft nachhaltigsten Weise. Dabei orientieren sie sich an den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen.**

- § 1 **(5) Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Münchner Gewerbetreibenden werden entsprechend ihrer individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei der Erreichung der Klimaziele beteiligt.**

- § 4 Ziele

- § 4 **(4) neu: Bei Beteiligungsgesellschaften, bei denen § 5. (3) nicht greift, wirken die Gesellschaftsvertreter*innen im Sinne dieser Satzung.**

- § 5 Begriffsbestimmungen

- § 5 **(7) neu: Langlebiges Wirtschaftsgut: Produkte mit einer Haltbarkeit von mehr als 3 Jahren**

- § 6 Vorbildfunktion und Handlungsspielräume der Stadt

- § 6 (2) 2. statt: *den Ausbau der Solarenergie:*
neu: die Steigerung der Nutzung von Solarenergie

- § 6 (2) 3. Klimaanpassung durch Grüne **und Blaue** Infrastruktur.

- § 7 Klimastrategie und Instrumente für den Klimaschutz

(1) **Der Stadtrat beschließt auf Vorschlag des** Referates für Klima- und Umweltschutz

- 1. die inhaltlichen Schwerpunkte im Klimaschutz und bei der Klimaanpassung (Klimastrategie) sowie**
- 2. die dafür erforderlichen Zwischenziele, die bis zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele schrittweise erreicht werden sollen.**
- 3. die regelmäßige Fortschreibung dieser Klimastrategie.**

(2) (neu) **Das Referat für Klima- und Umweltschutz**

- 1. bereitet hierfür auf Basis wissenschaftlich fundierter Gutachten inhaltliche Schwerpunkte im Klimaschutz und bei der Klimaanpassung (Klimastrategie) vor,**
- 2. entwickelt im Rahmen der Klimastrategie Maßnahmenpläne zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele**
- 3. schreibt diese Klimastrategie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Treibhausgasmonitorings (§ 9) regelmäßig fort und legt diese dem Stadtrat schriftlich vor.**

(3) (*bisher 2*) Bei der Aufstellung und der Fortschreibung der Klimastrategie werden auch weitere ökologische und wirtschaftliche Belange berücksichtigt. **Soziale Auswirkungen finden besondere Berücksichtigung. Zu diesen wird das Sozialreferat regelmäßig eingebunden.**

(Hinweis: § 7 Abs. 4 wie bisheriger § 7 Abs. 3)

11. Die Methodenkonventionen des Umweltbundesamtes in der jeweils geltenden Fassung werden als Grundlagen für die Berechnung von Klimafolgekosten festgesetzt.

12. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Berechnung der Klimafolgekosten gemeinsam mit dem Baureferat und der Stadtkämmerei weiter zu konkretisieren, anhand von drei Projekten aus den Bereichen Bauen, Energie und Mobilität zu validieren und das Verfahren bei der Landeshauptstadt München verbindlich einzuführen.
13. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, **die Bildung eines unabhängigen Klimarates zu organisieren.**
14. Die Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
15. Die Energiekommission der Landeshauptstadt München, eingerichtet mit Beschluss vom 17./18.01.1984, wird aufgelöst. Der entsprechende Beschluss wird aufgehoben.
16. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung erfolgt in der Vollversammlung des Stadtrates.